



NVL e.V. ☒ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 19. November 2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den
Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

BT-Drs. 18/3017

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drs. 18/3158

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung des Finanzausschusses, die wir gern wahrnehmen. Zum vorliegenden Gesetzentwurf sowie der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung nehmen wir nachfolgend Stellung.

Artikel 1 - Änderung der Abgabenordnung

Nummer 4a - § 139 b Absatz 2 Satz 2

Die vorgesehene Ergänzung regelt die weitere Verwendung und Weitergabe der ID-Nummer in den beschriebenen Fällen zum Zwecke der Übermittlung von Daten des Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung. Diese Regelungen vereinfachen die Verfahren für die mit der Datenübermittlung beauftragten Dritten und für die Steuerpflichtigen, in den Fällen der neuen Nummer 4 insbesondere für Arbeitnehmer.

Ungeachtet dessen ist es aus Gründen der Datenhoheit geboten, dass der Steuerpflichtige Kenntnis hierüber erlangt - spätestens im Zusammenhang mit der Datenübertragung an die Finanzverwaltung. Insoweit verweisen wir auf die vorliegende Forderung in der gemeinsamen Eingabe der Verbände Deutscher Steuerberaterverband e.V., Bund der Steuerzahler e.V., Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e. V. und Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V., eine zentrale Vorschrift zur Mitteilungspflicht gegenüber dem Steuerpflichtigen über Zeitpunkt und Inhalt der Datenübermittlung zu schaffen.

Nummer 6 - § 171 Absatz 10 Satz 2 - neu -

Die vorgesehene Ergänzung ist zu begrüßen. Sie vermeidet bei Grundlagenbescheiden, die nicht von der Finanzverwaltung erlassen werden, rechtliche Nachteile für Steuerpflichtige, beispielsweise bei Bescheinigungen zur Feststellung eines Grades der Behinderung.

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 21.02.2013, V R 27/11, die Anwendung der Ablaufhemmung nach Satz 1 der Vorschrift davon abhängig gemacht, dass der Grundlagenbescheid vor Ablauf der Festsetzungsfrist bereits erlassen worden ist. Damit kann bei langer Bearbeitungszeit des Antrags auf Erlass des Grundlagenbescheides eine nachfolgende Berücksichtigung im Steuerbescheid (Folgebescheid) wegen zwischenzeitlich eingetretener Festsetzungsverjährung ausgeschlossen sein. Nach der vorgesehenen Gesetzesänderung ist allein maßgeblich, dass die Antragstellung für den Grundlagenbescheid vor Ablauf der Festsetzungsverjährung des Folgebescheides erfolgt ist. Dies ist sachgerecht, da die Antragstellung im Einflussbereich des Steuerpflichtigen liegt, die Bearbeitungszeit jedoch nicht.

Artikel 3 - Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Nummer 1 - § 10 Absatz 12

Nach der Anwendungsregelung ist die oben genannte Änderung der Ablaufhemmung bei ressortfremden Grundlagenbescheiden für alle am Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen anwendbar. Nach unserer Auffassung sollte sich die Neuregelung auf die Fälle beziehen, bei denen die Festsetzungsfrist unter Einbeziehen der Ablaufhemmung des neu eingefügten § 171 Absatz 10 Satz 2 der Abgabenordnung noch nicht abgelaufen ist. Der Rechtsklarheit halber sollte die Regelung dahingehend konkretisiert werden.

Artikel 4 - Änderung des Einkommensteuergesetzes

Ziffer 11 der Stellungnahme des Bundesrates:

Nummer 2 c - § 8 Absatz 1 Satz 2 - neu -

Der Vorschlag des Bundesrates zielt darauf ab, der BFH-Rechtsprechung zur Nutzung von Gutscheinen und anderen Sachbezügen den Boden zu entziehen. Damit würde sich für viele Arbeitnehmer die Steuer- und Abgabenbelastung erhöhen. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund eines deutlich gestiegenen Aufkommens an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen nicht sachgerecht und wird deshalb vom NVL nachdrücklich abgelehnt.

Darüber hinaus ergeben sich durch die vorgesehene Einschränkung der Freigrenze bei Sachbezügen neue Abgrenzungsfragen und Mehraufwand für Finanzverwaltung und Wirtschaft zur Feststellung, in welchen Fällen Vorteile „auf einen Geldbetrag lauten“. Die Folgen sind schwerwiegend, da der in § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG ausgewiesene Sachbezugswert von 44 € als Freigrenze und nicht als Freibetrag festgelegt ist, so dass bei geringfügigem Überschreiten bereits eine Steuerpflicht der Zuwendung in vollem Umfang eintritt.

Arbeitgeber, die eine Mehrbelastung ihrer Beschäftigten vermeiden wollen, müssen entsprechende Zuwendungen - wie vor der BFH-Rechtsprechung - anstatt auf einen bestimmten Geldwert, der problemlos in Bezug auf die Freigrenze bewertet werden kann, auf eine bestimmte Warenmenge oder einen bestimmten Dienstleistungsumfang ausweisen. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Höhe dieser - nicht auf einen Geldbetrag lautenden - Sachbezüge zu bewerten, um Steuerfreiheit oder Steuerpflicht der Leistung feststellen zu können. Hieraus ergeben sich Mehraufwand für die Unternehmen und Rechtsunsicherheit bspw. aufgrund von Preisunterschieden und -schwankungen.

Die Neuregelung würde somit zu einer Mehrbelastung führen, das Steuerrecht verkomplizieren und den Bürokratieaufwand erhöhen. Sie ist deshalb abzulehnen.

Ziffer 12 der Stellungnahme des Bundesrates:

Nummer 2 d - § 8 Absatz 1 Satz 2 - neu -

Ebenso wie in der vorgenannten Ziffer 11 ist auch diese vorgesehene Regelung ein Nichtanwendungsgesetz zur ergangenen BFH-Rechtsprechung. Bei ihrer Anwendung würde sich in vielen Fällen eine höhere Bewertung geldwerter Vorteile und somit eine höhere Steuer- und Abgabenbelastung für Arbeitnehmer ergeben. So sieht die Neuregelung vor, den üblichen Endverbraucherpreis anzusetzen, der „ohne individuelle Preisverhandlungen“ angeboten wird. Insoweit entfällt der bisherige Bewertungsabschlag bei Bewertung nach § 8 Absatz 3 EStG. Des Weiteren bleiben, beispielsweise bei PKW durchaus übliche, „individuelle Preisverhandlungen“ unberücksichtigt, die bisher in die Bewertung nach § 8 Absatz 2 EStG auf Grundlage der BFH-Rechtsprechung eingehen können.

Aus den genannten Gründen lehnt der NVL die vorgeschlagene Änderung ab, zumal der Bundesrat keine weiteren Gründe nennt, warum die Auffassung des Bundesfinanzhofes, die von der Verwaltung umgesetzt wird, zukünftig nicht weiter anwendbar sein soll.

Ziffer 13 der Stellungnahme des Bundesrates:

Nummer 2 e, 3 a - §§ 10 Absatz 1 Nummer 1b, 22 Nr. 1c - neu -

Der vorgesehene Abzug von Leistungen im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft, die für einen Verzicht auf Versorgungsausgleich erbracht werden, entspricht vorliegender Rechtsprechung zu § 19 EStG bei Beamten und ist insoweit folgerichtig. Die Neuregelung ist auch sachgerecht und schafft, wie vom Bundesrat ausgeführt, Rechtssicherheit für weitere Fälle - einschließlich der Regelung zur korrespondierenden Besteuerung in § 22 Nummer 1c EStG.

Ziffer 14 der Stellungnahme des Bundesrates:

Nummer 2 f - § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, den Abzug von Vorsorgeaufwendungen für Kinder bei den Eltern einzuschränken. Das geltende Steuerrecht ermöglicht Eltern den Abzug, wenn das Kind diesen nicht selbst beansprucht. Es ist nicht erkennbar, dass hierdurch Streitfälle entstehen sollen, die eine Rechtsänderung erfordern, wie der Bundesrat ausführt. Ebenso unbegründet ist die Gefahr der Doppelberücksichtigung, da aufgrund der anzugebenden Steuer-ID des Kindes eine Zuordnung und Kontrolle möglich ist.

Die vorgeschlagene Änderung würde insbesondere zu einer Mehrbelastung für Familien führen, deren Kinder in der Ausbildung gesetzlich sozialversichert sind. Insoweit ergäbe sich eine Ungleichbehandlung bspw. gegenüber privat krankenversicherten Kindern, deren Beiträge nicht aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses oder anderweitiger Erwerbstätigkeit, sondern aufgrund eines übrigen Einkommens festgesetzt werden. Den Ausführungen der Bundesregierung in der Erwiderung zur Stellungnahme des Bundesrates ist in vollem Umfang zuzustimmen und die vorgeschlagene Änderung abzulehnen.

Artikel 5 - Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 2 Buchstabe a - § 3 Nummer 34a - neu -

Ziffer 20 der Stellungnahme des Bundesrates zu § 3 Nummer 34a und Nummer 33

Die unter Buchstabe a vorgesehene Steuerfreistellung ist nicht neu, sondern übernimmt bisherige Regelungen in R 19.3 Absatz 2 Nummer 5 der Lohnsteuerrichtlinien. Gegenüber der Richtlinienregelung ist unter Buchstabe a eine Einschränkung festzustellen. Während die Richtlinie Zahlungen an ein Dienstleistungsunternehmen steuerfrei stellt, das Arbeitnehmer

in persönlichen und sozialen Angelegenheiten berät und betreut, bezieht sich die vorgesehene gesetzliche Regelung nur auf eine Beratung zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie der Vermittlung von Betreuungspersonen. Insoweit stellt sich die Frage, ob diese Einschränkung gewollt ist und die bisherige Regelung in den Richtlinien aufgehoben werden soll. Hierzu können wir jedoch keinen sachlichen Grund erkennen und empfehlen, den gesamten Regelungsumfang der Richtlinie in die vorgesehene gesetzliche Norm aufzunehmen.

Darüber hinaus sollte der in das Gesetz aufzunehmende Begriff eines „Dienstleistungsunternehmens“ konkretisiert werden. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Arbeitgeberleistungen zur Beratung durch einen Rechtsanwalt, die für eine fachkundige Beratung wünschenswert ist, von der Norm ebenfalls zweifelsfrei erfasst werden.

Die unter Buchstabe b der neuen Nummer 34a vorgesehene Steuerfreistellung von Leistungen für eine kurzfristige, aus beruflich veranlassten Gründen erforderliche Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen geht über die bisherigen Regelungen hinaus. Sie dient, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und wird vom NVL ausdrücklich begrüßt.

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, die bereits bestehenden Regelungen zur Steuerfreistellung von Leistungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Beratung deutlich einzuschränken, sowohl durch eine Kürzung auf zwei Drittel als auch durch eine Beschränkung in der Höhe. Die Maßnahme wäre somit gegenläufig zum gewünschten Gesetzeswerk einer stärkeren Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist deshalb abzulehnen. Für die in der Begründung vorgegebene Vereinheitlichung mit der Regelung zum Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten gibt es kein Erfordernis und keine erkennbare Vereinfachung. Vielmehr würde die Vorschrift weiter aufgebläht und die Regelungen für Arbeitgeber verkompliziert, wie auch aus den vom Bundesrat vorgesehenen Aufzeichnungspflichten zum Lohnkonto erkennbar ist. Den Ausführungen der Bundesregierung in der Gegenäußerung ist dahingehend zuzustimmen.

Nummer 4 - § 9 Absatz 6

Die vorgesehene Änderung definiert das Vorliegen einer erstmaligen Berufsausbildung als gesetzliche Voraussetzung für den Abzug nachfolgender Bildungsaufwendungen als (vorweggenommene) Werbungskosten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesfinanzhof bereits die geltende Einschränkung zum Abzug von Aufwendungen einer Erstausbildung als verfassungswidrig beurteilt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat (Entscheidungen vom 17.07.2014, VI R 2/12, 8/12). Nach unserer Auffassung gebietet es die Achtung vor dem Bundesverfassungsgericht, im bestehenden Verfahren die Rechtslage nicht weiter zu verschärfen!

Inhaltlich ist zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung folgendes festzustellen: Nach vorliegendem Entwurf soll eine Berufsausbildung als Erstausbildung erst dann vorliegen, „wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 18 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird“ (§ 9 Absatz 6 Satz 2 EStG-E).

Alle Steuerpflichtigen, deren Ausbildungen nicht die genannten Voraussetzungen erfüllen, hätten ab dem Veranlagungsjahr 2015 steuerrechtlich keine Erstausbildung (mehr) abgeschlossen, selbst wenn sie auf Grundlage ihrer Ausbildung bereits einen Beruf ausüben.

Die festgelegte Grenze verkennt, dass neben dem dualen Berufsausbildungssystem in Kombination von betrieblicher Ausbildung und Berufsschule andere Berufsausbildungssysteme existieren, beispielsweise schulische Ausbildungen an Berufsschulen und Berufsfachschulen, deren Ausbildungszeit häufig weniger als 18 Monate umfasst. Die schulische Berufsausbildung findet sich vielfach in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwesen, Wirtschaft, Fremdsprachen, Musik und IT. Beispielhaft sind die Ausbildungen zum

- Altenpflegehelfer
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer,
- Assistent in Gesundheits- und Sozialwesen
- Sozialassistent
- Kosmetiker
- Tontechniker.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit entscheiden sich etwa 20 % aller Jugendlichen mit Haupt- oder Realschulabschluss für diese Ausbildungsvariante. Sie wird der betrieblichen Ausbildung als ebenbürtig angesehen. Die Ausbildung dauert zwischen einem und drei Jahren (Angaben aus einer Veröffentlichung der Bundesagentur für Arbeit zur schulischen Berufsausbildung vom 8. Mai 2014).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass - auch im dualen Ausbildungssystem - eine Verkürzung der Ausbildungszeit zulässig ist (§ 8 Berufsbildungsgesetz). So kann beispielsweise für die Ausbildung „Einzelhandelskauffrau/-kaufmann“ die Verkürzung nach der Ausbildungsordnung bei Hochschul- oder Fachhochschulreife 12 Monate betragen.

Damit ist festzustellen, dass die im Gesetzentwurf festgelegte Grenze von 18 Monaten in vielen Fällen nicht erreicht wird. Die Rechtsfolge wird nachfolgend an einem Beispiel dargestellt.

Ein Steuerpflichtiger absolviert eine landesrechtlich geregelte Ausbildung an einer Berufsfachschule zum Altenpflegehelfer. Die Ausbildung dauert ein Jahr, im Anschluss arbeitet er im Pflegedienst. Zu einem späteren Zeitpunkt absolviert der Steuerpflichtige eine weitergehende Ausbildung oder eine weitere Qualifizierung.

Wenn diese weitere Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert wird, wären die Aufwendungen nicht mehr als Werbungskosten abziehbar. Anderes würde für einen Steuerpflichtigen gelten, der als Krankenpfleger in der Erstausbildung die genannte Mindestzeitgrenze erreicht. Bei ihm wären die Aufwendungen für eine nachfolgende zweite Ausbildung als Werbungskosten abziehbar. Diese unterschiedliche Behandlung verstößt unseres Erachtens gegen den Gleichheitsgrundsatz, da beide Steuerpflichtige eine anerkannte erste Ausbildung abgeschlossen haben, die ihnen eine Berufsausübung ermöglicht.

Des Weiteren berücksichtigt das Abzugsverbot für die Aufwendungen der nachfolgenden Ausbildung im aufgeführten Beispielfall nicht die gebotene Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die beschriebene nachfolgende Ausbildung steht im unmittelbaren Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen. Die Aufwendungen müssen deshalb nach dem objektiven Nettoprinzip abziehbar sein.

Darüber hinaus ist die vorgesehene Abgrenzung des Abzugsverbots zu unbestimmt. Wenn wie im vorliegenden Fall keine Erstausbildung vorliegen soll, umfasst das Abzugsverbot „Aufwendungen des Steuerpflichtigen für *seine Berufsausbildung oder für sein Studium*“. Im Beispielfall könnte ein Pflegehelfer nach seinem Berufsabschluss weitere Bildungsmaßnahmen absolvieren, eine Weiterbildung zum Altenpfleger, kürzere Fortbildung zur Spezialisierung u. v. m. Hierbei stellt sich die Frage, ob vom Abzugsverbot nur Aufwendungen für eine umfassende „Berufsausbildung“ erfasst sind - im Beispielfall also zum Altenpfleger, während alle Qualifikationen als Fortbildungen zum Werbungskostenabzug führen. Im Falle des Bejahens stellt sich die weitergehende Frage, ob die vom Abzugsverbot erfasste zweite „Berufsausbildung“ nur vorliegt, wenn diese ihrerseits ebenfalls die Mindestdauer von 18 Monaten umfasst.

Der vorliegende Gesetzestext lässt die Abgrenzung unseres Erachtens völlig offen. So kann sich nach dem Gesetzentwurf ergeben, dass der im Beispielfall benannte Steuerpflichtige auch mehrere unterschiedliche nachfolgende Ausbildungsmaßnahmen absolviert, die alle jeweils dem Abzugsverbot unterliegen. Soweit nicht eine Maßnahme die genannten Mindestvoraussetzungen erfüllt, würde dieser Tatbestand für das gesamte Erwerbsleben der Steuerpflichtigen weiter bestehen.

Die beschriebenen Rechtsfolgen sind für die betroffenen Steuerpflichtigen nicht sachgerecht und die Rechtsänderung deshalb abzulehnen.

Neben den steuer- und verfassungsrechtlichen Gründen ist die vorgesehene Einschränkung des Werbungskostenabzugs auch wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch verfehlt. Sie berücksichtigt nicht die Flexibilisierung der Ausbildungen und des Arbeitsmarktes und verkennt die Bedeutung einer Erwerbstätigkeit auf Grundlage privatrechtlich geregelter Ausbildungen, Abschlüsse und Zertifikate. Privatrechtlich geregelte Bildungsmaßnahmen orientieren sich häufig nicht an den Vorgaben einer „geordneten Ausbildung mit einer Mindestdauer von 18 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung“. Soweit sie deshalb nicht die steuerrechtlichen Vorgaben einer Erstausbildung erreichen, führen sie zum Abzugsverbot bei Werbungskosten

und Betriebsausgaben für nachfolgende weitere Fort- und Ausbildungen und somit zu wirtschaftlichen Nachteilen durch höhere steuerliche Belastung.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass die Beziehung zu anderen einkommensteuerlichen Vorschriften, die ebenfalls den Abzug von Aufwendungen für Bildungs- bzw. Ausbildungsmaßnahmen betreffen, neu zu regeln wären. So sieht das steuerliche Reisekostenrecht vor, dass eine „vollzeitige Bildungsmaßnahme“ einer ersten Tätigkeitsstätte gleichgestellt wird, ohne dass eine weitergehende Mindestanforderung an die Bildungsmaßnahme gestellt wird (§ 9 Absatz 4 Satz 8 EStG). Soweit eine Mindestausbildungszeit für eine Erstausbildung geregelt werden soll, muss diese unseres Erachtens auch für die Abgrenzung der „vollzeitigen Bildungsmaßnahme“ von einer Auswärtstätigkeit beim steuerlichen Reisekostenrecht gelten.

Bei den Sonderausgaben regelt § 10 Nummer 7 EStG den Abzug von „Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung“. Der Bezug zum Begriff der erstmaligen Ausbildung in § 9 Absatz 6 Satz 2 EStG-E bleibt offen. Soweit eine Ausbildung unterhalb der festgelegten Mindestdauer von 18 Monaten durchgeführt wird, stellt sich die Frage, ob (weiterhin) eine Berufsausbildung im Sinne des Sonderausgabenabzugs vorliegt, obwohl diese Berufsausbildung nicht als Erstausbildung für den weiteren Werbungskostenabzug genügen soll.

Zusammenfassung: Die Festlegung für eine steuerrechtlich anerkannte Erstausbildung ist abzulehnen. Es ist sind keine ausreichenden Gründe erkennbar, warum die vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fälle eines Rettungssanitäters und Flugbegleiters gesetzlich ausgeschlossen werden sollen. Da nach dem Finanztableau keine Steuermehreinnahmen ausgewiesen werden, dürfte die Regelung ganz entbehrlich sein. Darüber hinaus sprechen die Vorlagebeschlüsse des VI. Senates des Bundesfinanzhofes vom 17.07.2014 (VI R 2/12, 8/12) zur Verfassungswidrigkeit des Abzugsverbotes für Aufwendungen der erstmaligen Berufsausbildung dafür, die gegenwärtige Rechtslage nicht weiter zu verschärfen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, um auf dieser Grundlage die Zuordnung der Aufwendungen für berufliche Ausbildungen in Abgrenzung der Sonderausgaben zu den Werbungskosten gegebenenfalls neu zu fassen.

Soweit dennoch eine Regelung erfolgen soll, ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Vorschlag nicht die gegenwärtig vorhandene Ausbildungslandschaft berücksichtigt, steuerrechtliche Fragen zur Abgrenzung sowie verfassungsrechtliche Fragen aufwirft und das Steuerrecht weiter verkompliziert. Steuerpflichtige mit Ausbildungen für einfachere Tätigkeiten werden erkennbar benachteiligt und somit diskriminiert.

Bei der Bemessung von Mindestanforderungen müssen alle Ausbildungen, die zu einer Berufsausübung befähigen, berücksichtigt werden. Nach den oben aufgeführten Feststellungen umfassen verschiedene gängige Ausbildungen nur einen Zeitraum von 12 Monaten. Sollte eine Grenze sich hieran orientieren, müssten Escapeklauseln für Sonderfälle zugelassen

werden. Darüber hinaus wäre eine Regelung in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen zu überprüfen.

Nummer 5 - § 10 Absatz 1, Absatz 3
Ziffer 24 der Stellungnahme des Bundesrates

Die Anpassung der Regelungen zur Basisrente an die Riester-Rente hinsichtlich der vereinfachten Auszahlung bei Kleinbetragsrenten (Zusammenfassung und Einmalabfindung) ist zu begrüßen. Sie vereinfacht und bewirkt für den Steuerpflichtigen einen größeren Nutzen des Auszahlungsbetrages.

Ebenfalls sehr zu begrüßen ist die Anhebung des Abzugsvolumens für die Basisversorgung von 20.000 Euro auf 24.000 Euro. Damit wird die private Altersvorsorge gestärkt und der Tatsache Rechnung getragen, dass nunmehr auch separate Basisrentenverträge zur Absicherung gegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsminderung von dieser Norm erfasst sind und gefördert werden sollen. Insbesondere der zweitgenannte Grund wird in der Ablehnung des Bundesrates erkennbar nicht berücksichtigt.

Nummer 9 - § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a – neu -
Ziffer 15 der Stellungnahme des Bundesrates

Mit der vorgesehenen Änderung soll der Rechtsprechung des BFH vom 16.05.2013, Az. VI R 94/10, 7/11, der Boden entzogen und die bisher nur in R 19.5 LStR enthaltene Regelung zur Abgrenzung und zum Umfang steuerfreier Leistungen bei Betriebsveranstaltungen gesetzlich normiert werden. Der Vorschlag des Bundesrates geht noch darüber hinaus und will die gesetzliche Regelung rückwirkend in Kraft treten lassen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung in R 19.5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 LStR nicht übernommen wurde. Hiernach zählen Veranstaltungen auch dann als Betriebsveranstaltungen, wenn sie nur einem beschränkten Kreis von Arbeitnehmern offen stehen, beispielsweise bestimmten Organisationseinheiten oder nur im Ruhestand befindlichen früheren Arbeitnehmern. Nach Satz 3 zweiter Halbsatz der vorgesehenen Neuregelung ist erforderlich, dass die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offensteht. Insoweit würde eine Einschränkung und Verschärfung der Besteuerung geldwerter Vorteile aus Betriebsveranstaltungen vorliegen, die nicht sachgerecht ist.

Des Weiteren sollen entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes auch die Gemeinkosten in die Grenze zur Prüfung der Angemessenheit einbezogen werden. Das vorgesehene Einbeziehen schafft jedoch eine Ungleichbehandlung gegenüber Veranstaltungen in den Räumen des Unternehmens. Die Ausführungen des Bundesfinanzhofes überzeugen insoweit.

Korrigiert werden sollte die Festlegung des Aufteilungsschlüssels zur Ermittlung der Freigrenze. Die vorgesehene Berücksichtigung der Zuwendungen „je teilnehmenden Arbeitnehmer“ bedeutet, dass die Gesamtkosten gemäß Satz 1 („alle Aufwendungen des Arbeitgebers“) durch die Anzahl der Arbeitnehmer zu teilen wären. Damit ergibt sich zwangsläufig eine nicht sachgerechte Zuordnung der Kosten bei Teilnahme von Angehörigen einzelner Arbeitnehmer sowie Nichtarbeitnehmern wie freien Mitarbeitern u. w. In diesen Fällen kann sich ein rechnerischer Betrag von mehr als 150 Euro „je Arbeitnehmer“ ergeben, obwohl der dem Arbeitnehmer tatsächlich wirtschaftlich zuzurechnende und somit zugeflossene Wert weniger als 150 Euro beträgt!

Aus diesen Gründen ist die Formulierung zur Ermittlung der Freigrenze zu ändern. Entweder sind die dem Arbeitnehmer (gegebenenfalls einschließlich seines Angehörigen) individuell zuzurechnenden Aufwendungen zugrunde zu legen oder gemäß der BFH-Rechtsprechung die Gesamtkosten je Teilnehmer der Betriebsveranstaltung aufzuteilen.

Die Anhebung der Freigrenze ist zu begrüßen, sie trägt den gestiegenen Kosten Rechnung.

Das vom Bundesrat vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten einer gesetzlichen, gegenüber der BFH-Rechtsprechung verschärfenden Rechtslage ist mit allem Nachdruck abzulehnen. Den Ausführungen der Bundesregierung zu diesem Vorschlag ist insoweit zuzustimmen.

Nummer 10 - § 26a Absatz 2 Sätze 1 bis 3
Ziffer 29 der Stellungnahme des Bundesrates

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Überarbeitung der Zuordnungsregel von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen auf die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Falle einer optionalen Einzelveranlagung ist sehr zu begrüßen. Sie führt zu mehr Rechtssicherheit und einer Steuervereinfachung.

Aus dem geltenden Gesetz ergeben sich zwei Probleme. So muss zunächst gemäß § 26a Absatz 2 Satz 1 EStG ermittelt werden, welcher der Ehe- oder Lebenspartner die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Eine rechtliche Zuordnung ist auslegungsbedürftig bei gemeinsamer Kontoführung. Selbst bei getrennten Konten kann sich eine abweichende Zuordnung ergeben, wenn ein Partner Aufwendungen des anderen verauslagt hat. Bei einer der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft innewohnenden Wirtschaftsgemeinschaft (Vgl. Einkommensteuerrichtlinie R 26 Absatz 1 Satz 2) dürfte grundsätzlich von einer gemeinschaftlichen Kostentragung auszugehen sein.

Von Bedeutung ist deshalb die Vereinfachungsregelung in Satz 2 der geltenden Vorschrift. Sie besagt, dass die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen nach § 35a EStG „auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten ... jeweils zur Hälfte abgezogen“ werden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kroatien-Anpassungsgesetz wurde durch die Vorschläge des Bundesrates deutlich, dass zu dieser Vereinfachungsregelung unterschiedliche Auffassungen bestehen. Die Finanzverwaltung geht offensichtlich davon aus, dass nicht die Aufwendungen zusammenzurechnen und bei jedem Partner zur Hälfte anzusetzen sind. Vielmehr sollen die Aufwendungen weiterhin gemäß Satz 1 individuell wirtschaftlich zugerechnet und hieraus in der Einzelveranlagung unter Berücksichtigung der individuellen Höchstbeträge oder nichtanrechenbaren Beträge (zumutbare Eigenbelastung) die jeweiligen Abzugsbeträge ermittelt werden. Erst nach dieser vorläufigen Einzelveranlagung werden die individuellen Abzugsbeträge zusammengerechnet, halbiert und in der abschließenden Einzelveranlagung berücksichtigt.

Dieses Vorgehen ist in der Durchführung extrem aufwendig, für den Steuerpflichtigen nicht transparent und berücksichtigt nicht die oben beschriebenen Zuordnungsfragen zu den Aufwendungen. Weder die rechtlichen Probleme noch der Aufwand zur Sachverhaltsermittlung entfallen. Satz 2 ist nach dieser Auslegung keine Vereinfachungsregelung, sondern im Gegenteil noch aufwendiger als die originäre Vorgabe.

Da die beschriebenen Probleme bei der früheren getrennten Veranlagung nicht auftraten, ist es folgerichtig, in eine Neuformulierung den früheren Ansatz aufzunehmen. Dies wird mit vorliegendem Vorschlag zur Gesetzesänderung erreicht. Sie berücksichtigt, wie bereits erwähnt, die Wirtschaftsgemeinschaft der Ehe- und Lebenspartnerschaft als Voraussetzung für eine „Ehegattenveranlagung“, die in der Gesetzessystematik auch bei einer Einzelveranlagung nach § 26a EStG vorliegt. Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine befürwortete deshalb den Vorschlag im Gesetzentwurf.

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, die Abzugsbeträge und Steuerermäßigungen der Ehegatten hälftig zuzuordnen. Genau dieses Vorgehen führt zu den oben beschriebenen rechtlichen und Praxisproblemen. Der Vorschlag ist deshalb abzulehnen. Gleiches gilt für die vom Bundesrat vorgesehene Rückwirkung seines Vorschlags, der offensichtlich damit zusammenhängt, dass ohne ausreichende Klärung der bisherige Gesetzestext von der Finanzverwaltung bereits dahingehend interpretiert wurde. Dieses Vorgehen soll nun mit der Rückwirkung nachträglich rechtlich abgesichert werden.

Nummer 11 - § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchst. b

Die Aufnahme der Übergangszeit zwischen Ausbildung und freiwilligem Wehrdienst ergänzt systematisch die bisherigen Regelungen und berücksichtigt die Änderungen beim Wehrdienst. Sie ist deshalb zu begrüßen.

Stellungnahme des Bundesrates, Ziffer 1 „Zum Gesetzentwurf allgemein“

Der Bundesrat verweist auf ein Paket von Steueränderungen, die zur Steuervereinfachung dienen und insgesamt aufwandsneutral sein sollen. Die Vorschläge werden seit längerem wiederkehrend vorgebracht und sind im Detail kritisch zu würdigen. Wir verweisen insoweit auf eine ausführliche Stellungnahme der Dachverbände der Lohnsteuerhilfevereine vom 7. Februar 2012 zu den Vorschlägen der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Länder Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bremen, die Grundlage für die vorliegenden Steuervereinfachungsvorschläge sind. An dieser Stelle ist zusammenfassend darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der Vorschläge eine Verschiebung der Steuerbelastung ergeben würde. Von der Steuervereinfachung profitiert einseitig die Finanzverwaltung durch die Anhebung der Pauschalen, welche eine Prüfung tatsächlicher Aufwendungen in den betreffenden Fällen entbehrlich macht. Bei den Steuerpflichtigen entfällt der Aufwand zur Belegvorsorge hingegen nicht, da sie im Laufe des Jahres regelmäßig noch nicht abschätzen können, ob die pauschalen Abzugsbeträge überschritten werden. Dies betrifft die vorgesehene Änderung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, von dem Arbeitnehmer mit tatsächlichen höheren Aufwendungen in keiner Weise profitieren und die insoweit gegenüber Arbeitnehmer mit geringen oder vom Arbeitgeber erstatteten Aufwendungen benachteiligt wären. Ebenso betroffen sind auch Behinderte. Da die vorgesehene Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge alle krankheitsbedingten Aufwendungen und somit auch die nicht durch die Behinderung bedingten abgeltet soll, wird die Entscheidung für einen Einzelnachweis beim Steuerpflichtigen im Einzelfall schwieriger als bisher. Insoweit ist der Vorschlag des Bundesrates in der vorgesehenen konkreten Ausgestaltung abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**